

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt - Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 21

28.05.2021

Teamgeist gefragt: Die Stadt Rain lädt zur Aktion STADTRADELN ein!

Im Zeitraum vom 06.06. bis 26.06.2021 tritt die Stadt Rain im Rahmen der Teilnahme des Landkreises Donau-Ries zum STADTRADELN an.

Worum geht es bei der Aktion STADTRADELN?

STADTRADELN ist die perfekte Kombination aus Teamspirit, Frischluft und Klimaschutz! Die Aktion basiert auf einer Kampagne des Netzwerkes Klima-Bündnis, welches es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht hat, Radeln für ein gesundes Klima zu etablieren. Hierfür sollen im Landkreis Donau-Ries und speziell **in der Stadt Rain an 21 aufeinander folgenden Tagen möglichst viele Kilometer CO2-frei mit dem Rad oder Pedelec zurückgelegt werden.**

Wie kann ich an der Aktion STADTRADELN teilnehmen?

Mitmachen können alle, die in Rain wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen. Ob mit Freundinnen und Freunden, Mitschülerinnen und Mitschülern, Kolleginnen und Kollegen – treten Sie in die Pedale für ein gemeinsames Ziel! Erleben Sie die entspannende Wirkung des Radfahrens mit dem positiven Nebeneffekt, etwas Nachhaltiges für Ihre Gesundheit und für das Klima getan zu haben.

- Unter stadtradeln.de/radlerbereich können sich Personen, welche an einer Teilnahme interessiert sind, registrieren, einem bereits vorhandenen Team beitreten oder ein eigenes Team gründen. Eine Person, die ein neues Team gründet, ist automatisch Team-Captain.
- „Teamloses“ Radeln geht nicht, denn Klimaschutz und Radförderung sind Teamarbeit – wobei schon zwei Personen ein Team darstellen! Alternativ kann dem „Offenen Team“ beigetreten werden, welches von der Stadt Rain bereits angelegt worden ist. Von diesem ist Herr Schiele (Tourismusbüro der Stadt Rain) Team-Captain.
- Zugelassene Fahrzeuge sind alle im Sinne der StVO als Fahrräder geltenden.

Teambildung gefragt!

Sicherlich spannend wäre tatsächlich, wenn sich in Rain mehrere Teams formieren könnten! Firmen, Schulen, Vereine, Freundeskreis, Familien, etc. Gemeinsam Radeln für eine gute Sache! Spaß haben, Teamgeist entwickeln, sich vielleicht sogar ein „km-Ziel“ setzen!

Wie funktioniert das Kilometersammeln?

- Jeder Kilometer, der mit dem Fahrrad während der dreiwöchigen Aktionszeit zurückgelegt wird, kann online unter stadtradeln.de eingetragen oder direkt über die STADTRADELN-App getrackt werden. Radelnde ohne Internetzugang können Herrn Schiele (Tourismusbüro der Stadt Rain) wöchentlich die Radkilometer per Kilometer-Erfassungsbogen melden. Diese können entweder in der Tourist-Information der Stadt Rain abgeholt werden oder in Kürze auch auf der städtischen Homepage als PDF-Datei heruntergeladen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass (Rad)Wettkämpfe und Trainings auf stationären Fahrrädern bei der Aktion STADTRADELN ausgeschlossen sind.
- Wo die Radkilometer zurückgelegt werden ist nicht relevant, denn Klimaschutz kennt keine Grenzen!
- Es ist auch möglich, dass erradelte Kilometer für mehrere Radelnde im selben Account eingetragen werden (zum Beispiel für Familien, Schulklassen etc.). Wichtig ist hierbei jedoch, dass die genaue Anzahl an Personen, für die Kilometer eingetragen werden, unter „Einstellungen“ angegeben werden muss.
- Die Häufigkeit der Kilometererfassung (einzeln, täglich oder jeweils zum Ende einer jeden STADTRADELN-Woche), liegt im Ermessen der Radelnden.
- Teams können bis einschließlich zum letzten der 21 STADTRADELN-Tage gegründet werden beziehungsweise kann sich bis dahin einem bereits bestehenden Team angeschlossen werden.

- Für registrierte Teilnehmende existiert nach dem Aktionszeitraum eine siebentägige Nachtragefrist. Nachträge der Kilometer sind grundsätzlich möglich, insofern sie innerhalb des 21-tägigen Aktionszeitraums erradelt wurden. Im Anschluss sind keine Einträge oder Änderungen mehr möglich!
- Es besteht die Möglichkeit für Radelnde, Unterteams zu gründen (zum Beispiel für jede Abteilung eines Unternehmens oder Schulklasse), um künftig innerhalb des Hauptteams (zum Beispiel Unternehmen oder Schule) gegeneinander anzutreten. Die erradelten Kilometer werden für das jeweilige Unterteam und das Hauptteam gezählt. Miteinander vergleichen lassen sich die Ergebnisse der Unterteams im eingeloggtten Bereich. Bezogen auf den Gesamtwettbewerb treten die Hauptteams geschlossen auf, die Ergebnisse der Unterteams sind auf der Kommunenunterseite nicht sichtbar.

Was kann ich von der Aktion STADTRADELN erwarten?

Mitmachen lohnt sich!

Neben den Aspekten des Klimaschutzes, der gesundheitlichen Prävention und der Förderung von Teambildung können sich die drei Teams, die durch besonderen Fleiß und Ehrgeiz am meisten Kilometer innerhalb des Aktionszeitraumes geradelt sind, auf **spannende Sachpreise** freuen! *(Bitte beachten Sie, dass von dieser Aktion das „Offene Team“ der Stadt Rain ausgenommen ist.)*

Werden Sie Teil der Aktion!

Worauf warten Sie noch, registrieren Sie sich noch heute unter <https://www.stadtradeln.de/home> und radeln Sie mit uns drei Wochen für die Gesundheit, das Klima und letztendlich auch das eigene Wohlbefinden.

Die Stadt Rain freut sich auf viele Teams und Radelnde!

Flurneuerungsverfahren „Unterpeiching II“

Zur Vorbereitung des Flurneuerungsverfahrens „Unterpeiching II“ werden durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Vorerhebungen im Gelände durchgeführt.

Hierbei soll die Entwicklung der Vegetation bis zum Herbst dieses Jahres dokumentiert werden.

Die Vorerhebung wird durch Mitarbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben durchgeführt.

Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“, Etting

Bekanntmachung öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 18.05.2021 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“ Etting beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Satzung, Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 18.05.2021 die Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“ Etting auf.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 5/2, 5/0 (TF) und 133/3 (TF), jeweils Gemarkung Etting.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“ Etting mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.05.2021, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Anlass und städtebauliche Zielsetzung

Für die Flurnummer 5 (TF) Gemarkung Etting wurde bei der Stadt ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohngebäude und Garage gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Das Wohnhaus mit Garage soll dabei östlich/nördlich der bestehenden Bebauung errichtet werden und setzt die bereits vorhandene Bebauung fort.

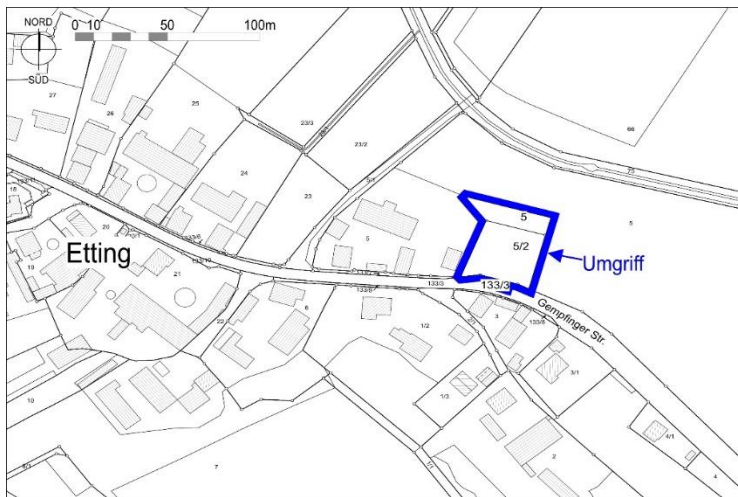
Der Stadtrat hat der Bauvoranfrage am 30.06.2020 zugestimmt.

Eine Bebaubarkeit ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt. Jedenfalls nicht privilegierte Bauvorhaben sind nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Die Stadt ist bereit, durch Aufstellung einer Einbezugssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen.

Ein entsprechender Bedarf an Bauplätzen besteht aktuell im Ortsteil.

Umgriff des Lageplanes:



Die Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“ Etting mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.05.2021, sind **vom 07.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021** öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Einbezugssatzung „Sallacher Straße“, Bayerdilling

Bekanntmachung öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 18.05.2021 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Sallacher Straße“ Bayerdilling beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Satzung, Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 18.05.2021 die Einbezugssatzung „Sallacher Straße“ Bayerdilling auf.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 7/2 und 884 (TF), jeweils Gemarkung Bayerdilling.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „Sallacher Straße“ Bayerdilling mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.05.2021, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Anlass und städtebauliche Zielsetzung

Für die Flurnummer 7/2 (TF) Gemarkung Bayerdilling wurde bei der Stadt ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohngebäude und Garage gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Das Wohnhaus mit Garage soll dabei südlich/westlich der bestehenden Bebauung errichtet werden und setzt die bereits vorhandene Bebauung fort.

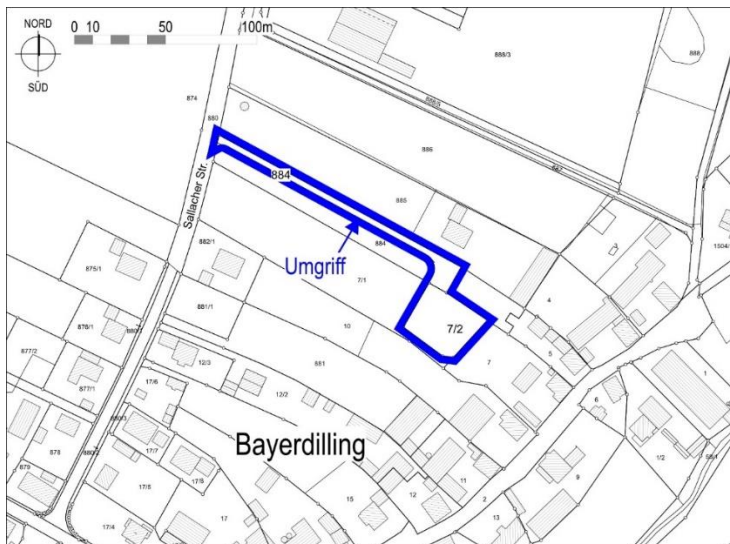
Der Stadtrat hat der Bauvoranfrage am 27.10.2020 zugestimmt.

Eine Bebaubarkeit ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt. Jedenfalls nicht privilegierte Bauvorhaben sind nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Die Stadt ist bereit, durch Aufstellung einer Einbezugssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen. Ein entsprechender Bedarf an Bauplätzen besteht aktuell im Ortsteil.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Bayerdilling.

Umgriff des Lageplanes:



Die Einbezugssatzung „Sallacher Straße“ Bayerdilling mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.05.2021, sind **vom 07.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021** öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Information des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Donauwörth

Aufgrund der geringen Humusaufgabe und des kiesigen Untergrundes im Gebiet der Rainer Hochterrasse (Niederschönenfeld, Münster, Holzheim, Bayerdilling und Staudheim) werden schon seit vielen Jahren wichtige landwirtschaftliche Kulturen aus Beregnungsbrunnen bewässert. Bei vielen dieser Beregnungsbrunnen läuft in den nächsten Jahren die Genehmigung aus. Um eine Folgegenehmigung zu bekommen, fordern das Landratsamt Donau-Ries und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth umfangreiche Daten, die so von einem einzelnen Betrieb nicht oder nur mit einem erheblichen Kostenaufwand erbracht werden können. Deshalb ist beabsichtigt, dass man hier eine Interessengemeinschaft gründet, die sich der Folgegenehmigung annimmt. Hierzu wurden bereits zahlreiche Betriebe mit einem Fragebogen angeschrieben. Nachdem nicht bekannt ist, ob alle Betriebe mit aktiven oder passiven Beregnungsbrunnen erfasst wurden, möchten wir auch die Betriebe bitten, die noch kein Anschreiben bekommen haben, sich bei der BBV Geschäftsstelle Donauwörth Tel. 0906/70646-0 zu melden.

Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0 bis unter 4 Jahren

Programmreihe 1. Halbjahr 2021 „Kinderleicht und lecker – Ernährung und Alltagsbewegung“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen, bietet wieder eine Vielzahl an Seminaren an: die überwiegend gebühren- und kostenfreien Angebote helfen Mamas, Papas, Omas, Opas, Pflege- und Tageseltern sowie Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen im Landkreis Donau-Ries dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen. In Kursen, Vorträgen oder in Workshops können alle Wissenswertes und Praktisches erfahren, ausprobieren und mit nach Hause nehmen.

Holen auch Sie sich Tipps und Anregungen von den Referentinnen und so manche Antwort auf Ihre Fragen!

Weitere Informationen zu unseren Präsenz- und Online-Kursen unter www.aelf-nd.bayern.de/ernaehrung. Anmeldung online unter www.weiterbildung.bayern.de.

Eltern-Kind-Gruppen können unsere Themen auch als eigene Veranstaltung buchen.

Hier die **aktuellen Termine:**

Dienstag, 01.06.21, 09:00-10:30 Uhr:

ONLINE-Seminar: Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr – Bewegungsspaß für Babys von ca. 3-5 Monaten

Mittwoch, 02.06.21, 19:00-20:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Nur das Beste für mein Baby – mehr Durchblick im Produktedschungel
Dienstag, 08.06.21, 09:00-10:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr – Bewegungsspaß für Babys von ca. 6-9 Monaten
Mittwoch, 16.06.21, 19:30-21:00 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bunte Vielfalt auf den Teller – Kleinkindernährung praxisnah erklärt
Donnerstag, 17.06.21, 09:00-10:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Bewegte Kindheit im 1. Lebensjahr – Bewegungsspaß für Babys ab ca. 10 Monaten
Donnerstag, 24.06.21, 09:00-10:30 Uhr:	ONLINE-Seminar: Tischlein deck dich – Essensspaß für Kleinkinder

Energie-Beratung des Landkreises Donau-Ries

Beratung zu allen Energie-Fragen für Einzelhaushalte, Hausverwaltungen, Hausmeister, Städte und Gemeinden

Der monatliche Beratungstermin findet am 10.06.2021, von 14 bis 17 Uhr in Donauwörth im Forum für Bildung und Energie (VHS-Gebäude im Spindeltal 5) statt.

Es stehen zwei ausgebildete Energieberater für eine individuelle und neutrale Beratung zur Verfügung. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation finden die Energieberatungstermine **bis auf weiteres telefonisch** statt.

Ansprechpartner im Team Nachhaltigkeit der Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit ist Arved Hein unter 0906/74-6068 oder energie@lra-donau-ries.de.

Anmeldung erforderlich

Es ist eine kurze telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0906/746068 (Landkreis Donau-Ries, Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit) erforderlich.

Vereins-Tipps: Finanzhilfen und steuerrechtliche Neuerungen

Der Landkreis Donau-Ries informiert Vereine zu Änderungen im Vereinssteuerrecht und möglichen finanziellen Unterstützungsleistungen von Bund und Ländern zur Bewältigung der Pandemie.

Diese Vereinstipps wurden von der Ehrenamtsbeauftragten in der Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit, Karin Brechenmacher, mit der Kanzlei Demharter und Partner GbR erarbeitet und sind unter www.donauries.bayern/ehrenamt abrufbar.

Überbrückungshilfe III

Die aktuelle Pandemie trifft wirtschaftlich leider auch die Vereine. Landrat Stefan Rößle, selbst Vereinsvorstand, macht auf die Probleme der Vereine aufmerksam, die selbst mit den aktuell sinkenden Fallzahlen der Pandemie nicht automatisch behoben sein werden: „Beispielsweise darf die eigene Vereinsgaststätte nicht öffnen, Veranstaltungen (z.B. Maifest) finden nicht statt, Fußballspiele werden abgesagt, weshalb keine Eintrittsgelder eingenommen werden. An vielen Stellen brechen wichtige Einnahmequellen für die Vereine weg.“ Doch Bund und Länder haben Hilfen für Betroffene auf den Weg gebracht, die der Landkreischef den Bürgerinnen und Bürgern nahebringen will, etwa die Überbrückungshilfe III. Voraussetzung für dessen Beantragung ist der Corona bedingte Umsatzeinbruch des Vereins und die dauerhaft wirtschaftliche Marktlosigkeit des „Unternehmens“.

Der Verein muss zudem zum 29.02.2020 oder zum 31.12.2020 mindestens einen Beschäftigten, unabhängig von der Stundenzahl, haben.

Gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine ohne Beschäftigte können auch Ehrenamtliche als Beschäftigte zählen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

Gefördert wird ein gewisser Prozentsatz der Fixkosten, die prozentuale Höhe richtet sich dabei nach der Höhe des Umsatzeinbruches. Je höher der Umsatzeinbruch, desto höher fällt die prozentuale Förderung aus. Die Frist zur Übermittlung endet nach aktuellem Stand am 30.08.2021.

Sämtliche Informationen des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Demharter und Partner GbR ergehen hierzu aufgrund der dynamischen Entwicklung der Überbrückungshilfe III unter Vorbehalt.

Beauftragte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte agieren dabei nur als „prüfende Dritte“, die Erstellung liegt in der Verantwortung der Antragsteller.

Weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe III finden Vereine auf dem Regionalportal unter **www.donauries.bayern/ehrenamt**.

Steuerrechtliche Änderungen

Sowohl der Übungsleiterfreibetrag (bisher 2.400 €) als auch der Ehrenamtsfreibetrag (bisher 720 €) wurden zum 01.01.2021 durch das Jahressteuergesetz 2020 auf 3.000 € beziehungsweise 840 € angepasst.

Eine weitere Änderung ist die Erweiterung des Gemeinnützigkeitskatalogs. Neu darin sind unter anderem die Förderung der Hilfe für Menschen, „die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO), die Förderung des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO), die Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO), der Freifunk (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) und die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“ (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO).

Der Freistaat Bayern gewährt Vereinen der Heimat- und Brauchtumspflege, wie beispielsweise Trachten- und Heimatvereinen, sowie Faschings-, Fastnachts- und Karnevalsvereinen einen einmaligen Ausgleich entstandener Nachteile in Höhe von 50 % der Corona bedingten Nettoeinnahmeausfälle aus Veranstaltungen, Festen und vergleichbaren Aktivitäten im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 in Höhe von bis zu 2.000 Euro pro Verein. Die Höhe des Einnahmeausfalls wird anhand eines Vergleichs mit dem Vorjahreszeitraum (1. März 2019 bis 29. Februar 2020) ermittelt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Hilfsprogramms ist grundsätzlich, dass der antragstellende Verein Mitglied in einem Dachverband der Heimatpflege, des Faschings, der Fastnacht oder des Karnevals oder Träger einer im Bayerischen Landesverzeichnis des Immateriellen Kulturerbes eingetragenen Kulturform ist.

Seit Sommer 2020 läuft das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR. Mit fast 60 Programmlinien und Mitteln in Höhe von einer Milliarde Euro hilft die Bundesregierung den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur dauerhaft zu erhalten. Nun hat die Bundesregierung ein Anschlussprogramm in Höhe von einer weiteren Milliarde Euro aufgelegt.

Eine besondere Erleichterung für viele Vereine und auch kleine gemeinnützige Stiftungen ist die Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung:

Bisher mussten alle Vereine Spenden und andere Einnahmen spätestens im darauffolgenden Jahr zweckbezogen ausgeben. Ausnahme waren zeitlich begrenzte Rücklagen. Ab 2021 dürfen gemeinnützige Organisationen, die weniger als die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe an jährlichen Einnahmen haben, ihre Mittel einsetzen wann sie wollen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO). Für größere Vereine bleibt die zeitnahe Mittelverwendung bestehen. Diese Freigrenze betrug bisher 35.000€ und wurde als weitere Maßnahme zur Pandemiebewältigung auf 45.000€ angehoben.

Wie bereits im vergangenen Jahr wurde in Bayern die Vereinspauschale aufgrund der besonderen Belastung der Sport- und Schützenvereine durch Mitglieder- und Einnahmenverlusten von 20 auf 40 Millionen Euro aufgestockt. Jeder Verein, der heuer bereits die Vereinspauschale beantragt hat, erhält automatisch das Doppelte. Die Vereine müssen keine zusätzlichen Anträge stellen, auch eine weitere Prüfung durch Behörden ist nicht nötig.

Auch im Spendenrecht hat es Neuregelungen gegeben: Sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge müssen durch eine formelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster, umgangssprachlich Spendennachweis, nachgewiesen werden. Ohne Zuwendungsbestätigung gibt es keine Steuerermäßigung. Jedoch müssen diese Zuwendungsbestätigungen seit 2017 nicht mehr zwingend mit der Steuererklärung eingereicht, sondern nur noch nach Aufforderung vom Finanzamt vorgelegt werden. In bestimmten Fällen genügt auch ein vereinfachter Spendennachweis in Form des Kontoauszugs. Aufgrund der Pandemie ist die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von 200 Euro auf 300 Euro angehoben worden, und zwar für Spenden, die seit dem 1.1.2020 geleistet wurden.

Ausführlichere Informationen und Anträge sowie Links zu den Themen finden Ehrenamtliche und Vereine auf dem Regionalportal unter **www.donauries.bayern/ehrenamt**.

Bei allen Fragen zum Bereich Ehrenamt steht die Ehrenamtsbeauftragte Karin Brechenmacher im Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement in der Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit unter der E-Mail-Adresse ehrenamt@lra-donau-ries.de und der Telefonnummer 0906/74-143 gerne zur Verfügung.

Ausbau der Staatsstraße 2221 zwischen Gemarkungsgrenze Kesselostheim bis Ortseingang Brachstadt

Auf Veranlassung des Staatlichen Bauamts Augsburg wird die Staatsstraße 2221 von der Gemarkungsgrenze Kesselostheim, Ortsdurchfahrt Oppertshofen bis zum Ortseingang Brachstadt saniert.

Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme wird ab 25.05.2021 die Wasserleitung durch die Bayerische Rieswasserversorgung ausgewechselt. Gleichzeitig finden punktuelle Kanalsanierungen statt. Die Arbeiten werden halbseitige Straßensperrungen zur Folge haben.

Vom 21.06.2021 bis 30.07.2021 wird durch die Baufirma Holl, ebenfalls unter halbseitiger Sperrung, eine Querungshilfe im Bereich des Feuerwehrhauses errichtet und die Bushaltestelle aus dem Kurvenbereich herausverlegt. Gleichzeitig finden Kanal- und Gehwegsanierungen statt.

Aufgrund der halbseitigen Sperrungen mit Ampelanlagen ist mit Behinderungen des Durchgangsverkehrs zu rechnen.

Vom 01.08.2021 bis 10.09.2021 werden die Asphaltbaumaßnahmen durchgeführt. Hierzu sind zwei Bauabschnitte vorgesehen. Vom 01.08.2021 bis Mitte August wird der Bereich zwischen der Maurenstraße DON 9 in Oppertshofen bis zum Ortseingang Brachstadt ausgebaut. Im Anschluss daran als 2. Abschnitt der Bereich zwischen der Gemarkungsgrenze Kesselostheim und der Maurenstraße DON 9.

Die Umleitung für den Durchgangsverkehr erfolgt großräumig über Höchstädt, mit Behinderungen ist zu rechnen. Sowohl die Gemeindeverwaltung Tapfheim als auch die anliegenden Landwirte bitten eindringlich darum, keine Nebenstrecken zu befahren.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.